

**Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg
vom 15. Juni 2020**

§ 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg vom 24. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Der Dekan prüft die vorgelegten Unterlagen und entscheidet über eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b); in den übrigen Fällen des § 6 holt er eine Entscheidung des Fakultätsrates über das Vorliegen einer Ausnahme ein. ²Er erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. ³Andernfalls erteilt er einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Der Doktorand hat nach der Annahme als Doktorand (§ 8 Abs. 1) an mindestens einem öffentlichen Doktorandenkolloquium der Fakultät teilnehmen, das von mindestens einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) veranstaltet wird, und dabei in Form eines Vortrags mit anschließender Aussprache Bericht über den Stand seines Forschungsvorhabens zu erstatten. ²Das Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät, das das Doktorandenkolloquium veranstaltet, informiert die teilnehmenden Doktoranden über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis. ³Dazu gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. ⁴Der Doktorand soll ab Annahme als Doktorand (§ 8 Abs. 1) bis Einreichung der Dissertation (§ 10 Abs. 1) darüber hinaus einmal im Kalenderjahr an einem öffentlichen Doktorandenkolloquium der Fakultät teilnehmen, das von mindestens einem Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät (§ 2 Abs. 1 Satz 2) veranstaltet wird.“

- b. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.

- c. § 8 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

3. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „bereits“ wird das Wort „bei“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird folgende neue Nr. 5 angefügt: „Nachweis über einen Vortrag mit anschließender Aussprache im Rahmen eines Doktorandenkolloquiums gemäß § 8 Abs. 3.“
5. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen. Die Nummerierung von Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 15. Juni 2020.

Regensburg, den 15. Juni 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 15. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2020.